



Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: **41 Cs 520 Js 28053/19**

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

wegen Körperverletzung

ergeht am
durch das Amtsgericht Bautzen - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die Hauptverhandlung wird fortgesetzt und festgestellt, dass die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gewahrt ist.

Gründe

I. Die Verteidigung beanstandet, dass die Öffentlichkeit durch die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22.03.2020 ausgeschlossen ist. Die häusliche Unterkunft dürfe nicht ohne triftigen Grund verlassen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter <https://www.justiz.sachsen.de/smj> nachlesbar, verlautbart, dass grundsätzlich Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen dürfen, weil sie die Allgemeinverfügung nicht aufheben könne.

Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020 benennt triftige Gründe und leitet sie mit „insbesondere“ ein. Darunter auch „Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten...“ Hiernach folgen konkret benannte Untersagungen. Der Besuch von Gerichtsverhandlungen fällt nicht darunter.

„Im Übrigen“ enthält die Allgemeinverfügung Handlungs- und Abstandsweisungen.

II. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen.

Die Allgemeinverfügung beschreibt keine abschließenden Gründe, die als „triftig“ angesehen werden, sondern nur beispielhafte. Dies folgt aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ bei Einleitung der Aufzählung von als triftig anerkannten Gründen. Andernfall wäre „alles ist verboten mit Ausnahme“ konkreter genannter Betätigungen zu regeln gewesen. Ob das Adjektiv „triftig“ gut gewählt worden ist oder es für die Abgrenzung von beachtlichen zu unbeachtlichen Beweggründen für das Verlassen des häuslichen Umfeldes nicht eine bessere Umschreibung gegeben hätte, muss hier nicht entschieden werden. Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich jedenfalls für den unvoreingenommenen Leser nicht, dass der Besuch von Hauptverhandlungen als Zuschauer untersagt ist.

Hinzu kommt nämlich, dass die Teilnahme an nicht verschiebbaren gerichtlichen Terminen in der Allgemeinverfügung als triftiger Grund ausdrücklich genannt wird, ohne dass eine Einschränkung erfolgt, in welcher Rolle diese gerichtlichen Termine wahrgenommen werden. Eine Einschränkung auf Antragsteller, Parteien und Angeklagte im Prozess erfolgt nicht. Damit kann sich bei verständiger Lesart auch die Öffentlichkeit darauf berufen. Nicht verschiebbar ist dabei jeder Termin, der auch stattfindet. Dementsprechend und schlüssig geht das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung dann auch davon aus, dass die Allgemeinverfügung die Teilnahme an der Hauptverhandlung als Teil der Öffentlichkeit zulässt. Es kann bei lebensnaher Betrachtung auch davon ausgegangen werden, dass die Ministerien sich vor Erlass der Allgemeinverfügung über Inhalt und Regelungsumfang verständigt und abgestimmt haben und die Allgemeinverfügung die Funktionsfähigkeit der Justiz als Garant für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Land unberührt lassen soll. Dies spiegelt sich dann auch in der Verlautbarung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

Die Strafverhandlung ist beim AG Bautzen gleich am Eingang an der Gerichtstafel bekannt gegeben sowie ein weiterer gut lesbarer Hinweis nach dem Betreten des Gebäudes darauf hinweist, dass die Gerichtsverhandlungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Dass mit der Verlautbarung des Ministeriums als auch mit dem Hinweis im Gerichtsgebäude die Anregung verbunden ist, aus gesundheitlichen Erwägungen zum Selbst- und Fremdschutz eine Teilnahme zu überdenken, steht dem nicht entgegen. Denn darin verkörpert sich weder ein Zugangsverbot noch ein unzumutbares Zugangshindernis. Letztlich entscheidet der Besucher selbst, ob Öffentlichkeit tatsächlich zugegen ist oder - wie im Gerichtsalltag beim Amtsgericht - nicht.

Dass Kranken und Risikogruppen im Einzelfall der Zugang zu den Gerichten verwehrt wird, steht dem nicht entgegen. Denn die Gerichtsverhandlung muss von Verfassungs wegen nicht jeder Öffentlichkeit zugänglich sein. So ist z.B. die Anzahl der als Öffentlichkeit zuzulassenden Personen schon durch die Größe des Sitzungssaals und nun auch durch das Abstandsgebot eingeschränkt. Nach wie vor wird einer in der Person unbestimmten Öffentlichkeit wie auch der Presse der Zugang zu den Hauptverhandlungen gewährt sowie auch allen Personen, die sich bereits aus anderen Anlässen im Gerichtsgebäude aufhalten. Das AG Bautzen schließt sich damit im Ergebnis der Entscheidung des OLG München vom 20.03.2020 (2 Ws 364/20 H) an.

Richter am Amtsgericht